

Rebenpflanzgut Rechtliche Grundlagen und Berufsorganisationen

Rebbautagung Bielersee

20. Februar 2015

Pflanzenschutz-Verordnung

- Betrifft Einfuhr, Handel und Produktion
- Stellt praxis- und risikogerechten Vollzug sicher.
- Sind mit der EU harmonisiert.
- Seit 1. Januar 2011 in Kraft.

Tipp:

**www.admin.ch -> Bundesrecht ->
systematische Rechtssammlung ->
Landesrecht -> 9 Wirtschaft -> 91 Landw.
-> 916 Landw. Produktion**

916.14 Rebbau

916.15 Vermehrungsmaterial und Pflanzgut

916.2 Pflanzenschutz

916.151 Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial
(**Vermehrungsmaterial-Verordnung**)

916.151.1 Verordnung des WBF vom 7. Dezember 1998 über Saat- und Pflanzgut von Acker- und Futterpflanzen- sowie Gemüsearten (Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF)

916.151.2 Verordnung des WBF vom 11. Juni 1999 über die Produktion und das Inverkehrbringen von anerkanntem Vermehrungsmaterial und Pflanzgut von Obst und Beerenobst (Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF)

916.151.3 Verordnung des WBF vom 2. November 2006 über die Produktion und das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Reben
(**Rebenpflanzgutverordnung des WBF**)

916.151.6 Verordnung des BLW vom 12. Juni 2013 über Sortenkataloge und Sortenlisten landwirtschaftlich genutzter Pflanzenarten (Sortenverordnung)

916.151.7 Verordnung des BLW vom 17. Januar 2007 über die Liste von Rebsorten zur Anerkennung und zur Produktion von Standardmaterial und das Rebsortenverzeichnis (Rebsortenverordnung)

916.2 Pflanzenschutz

916.20 Pflanzenschutzverordnung

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. den Umgang mit **besonders gefährlichen** Schadorganismen sowie mit Waren, die potenzielle Träger **besonders gefährlicher** Schadorganismen sind;
- b. die Produktion von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die potenzielle Träger **besonders gefährlicher** Schadorganismen sind;
- c. die Überwachung und Bekämpfung **besonders gefährlicher** Schadorganismen;
- d. den Umgang mit **besonders gefährlichen** Unkräutern sowie deren Überwachung und Bekämpfung.

1. Abschnitt: Halten, Vermehren und Verbreiten

Art. 6 Handlungs- und Meldepflicht

- 1. Wer mit Waren umgeht, die von besonders gefährlichen Schadorganismen nach den Anhängen 1 und 2 befallen werden können, oder solche Waren produziert, muss alle Massnahmen treffen, die erforderlich sind, um einen solchen Befall zu verhindern.
- 2 Wer den Verdacht hegt oder feststellt, dass besonders gefährliche Schadorganismen an Waren oder in Kulturen auftreten, muss dies dem zuständigen kantonalen Dienst melden.

2. Abschnitt: Einfuhr

Art. 7 Einfuhrverbote

1 Besonders gefährliche **Schadorganismen**, deren **Einfuhr verboten** ist, sind in Anhang 1 Teil A aufgeführt.

2 Besonders gefährliche Schadorganismen, deren **Einfuhr bei Befall** bestimmter Waren **verboten** ist, sind in Anhang 2 Teil A aufgeführt.

3 Besonders gefährliche Schadorganismen, deren **Einfuhr in bestimmte Schutzgebiete verboten** ist, sind in Anhang 1 Teil B aufgeführt.

4 Besonders gefährliche Schadorganismen, deren **Einfuhr in bestimmte Schutzgebiete bei Befall** bestimmter Waren **verboten** ist, sind in Anhang 2 Teil B aufgeführt.

5 **Waren, deren Einfuhr verboten** ist, sind in Anhang 3 Teil A aufgeführt.

6 **Waren, deren Einfuhr in bestimmte Schutzgebiete verboten** ist, sind in Anhang 3 Teil B aufgeführt.

Anhang 2 Teil B

Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung in bestimmten Schutzgebieten bei Befall bestimmter Waren verboten ist

d. Viren und virusähnliche Krankheitserreger

2. Grapevine flavescence dorée MLO

- Pflanzen von *Vitis L.*, *ausser Samen und Früchte*
- Alle Kantone *ausser TI und Misox*

Anhang 3 Teil A

Waren, deren Einfuhr verboten ist

Bezeichnung

- 15. Pflanzen von *Vitis L.*, ausser Früchten und Samen

Ursprungsland

- *Drittstaaten*

Teil B

Besondere Anforderungen für das Inverkehrbringen von Waren in und innerhalb von Schutzgebieten. (*flavescence dorée*)

32. Pflanzen von *Vitis*, ausser Früchten und Samen

Alle Kantone ausser TI und Misox

Unbeschadet der Bestimmungen, die für die in Anhang 3 Teil A Nummer 15 und Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 17 aufgeführten Pflanzen gelten, amtliche Feststellung, dass:

oder

- **b.** die Pflanzen von einem Erzeugungsort in einem Gebiet stammen und dort aufgezogen wurden, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation gemäss den entsprechenden internationalen Standards als frei von Grapevine flavescence dorée MLO erklärt wurde,

Von Schutzgebiet in Schutzgebiet



oder

Von Schutzgebieten in Gebiete mit FD



- **c.** die Pflanzen aus den in der Europäischen Union anerkannten Schutzgebieten der Tschechischen Republik (ganzes Land), Frankreichs (Champagne-Ardenne, Lothringen und Elsass) oder Italiens (Basilicata) stammen und dort aufgezogen wurden,

Von Gebieten mit FD in Schutzgebiete



(z.B.: Unterlagenerlieferungen aus dem Ausland,

oder

wenn Deutschland Schutzgebiet wäre)

- **d.** die Pflanzen von einem Erzeugungsort stammen und dort aufgezogen wurden, an dem:
 - seit Anfang der letzten beiden geschlossenen Vegetationsperioden keine Symptome von FD an den Mutterpflanzen beobachtet wurden und
 - keine Symptome von FD an den Pflanzen am Erzeugungsort beobachtet wurden

Heisswasser-Behandlung



Von Schutzgebiet in Schutzgebiet



Von Schutzgebieten in Gebiete mit FD



Von Gebieten mit FD in Schutzgebiete

(z.B.: Unterlagenlieferungen aus dem Ausland,
wenn Deutschland Schutzgebiet wäre)



Heisswasser-Behandlung



oder

– die Pflanzen mit mindestens 50 °C warmem Wasser 45 Minuten lang behandelt wurden, um das Vorhandensein von Grapevine flavescence dorée MLO auszuschliessen.

Heisswasserbehandlung



- Kurative FD Behandlung ist nicht möglich.
- Reduziert signifikant die Ueberlebenschance des Phytoplasmas.
- Die Eier des Vektors Scaphoideus titanus werden mehrheitlich >90% abgetötet.

Probleme der Heisswasserbehandlung

- erhöhter Ausfall
- verteuert die Produktion.
- Wird die HWB bei Edelreiser und Unterlagen durchgeführt – Ausfälle beim Vortreiben und in der Rebschule .
- Wird die HWB bei Pfropfreben durchgeführt – verzögertes Triebwachstum (ev. Ausfälle) im Weinberg beim Winzer.

Umfeld



Die Europäische Union hat seit über 30 Jahren Erfahrung mit der Zertifizierung von Reben.

Nach dem Nein zum EWR wurden 15 Jahre verschlafen.

Ende 2010 wurde die Schweizer Zertifizierung von der EU anerkannt.

Zur Durchführung der Zertifizierung wurde die Organisation **VITIPLANT** gegründet.

Vitiplant

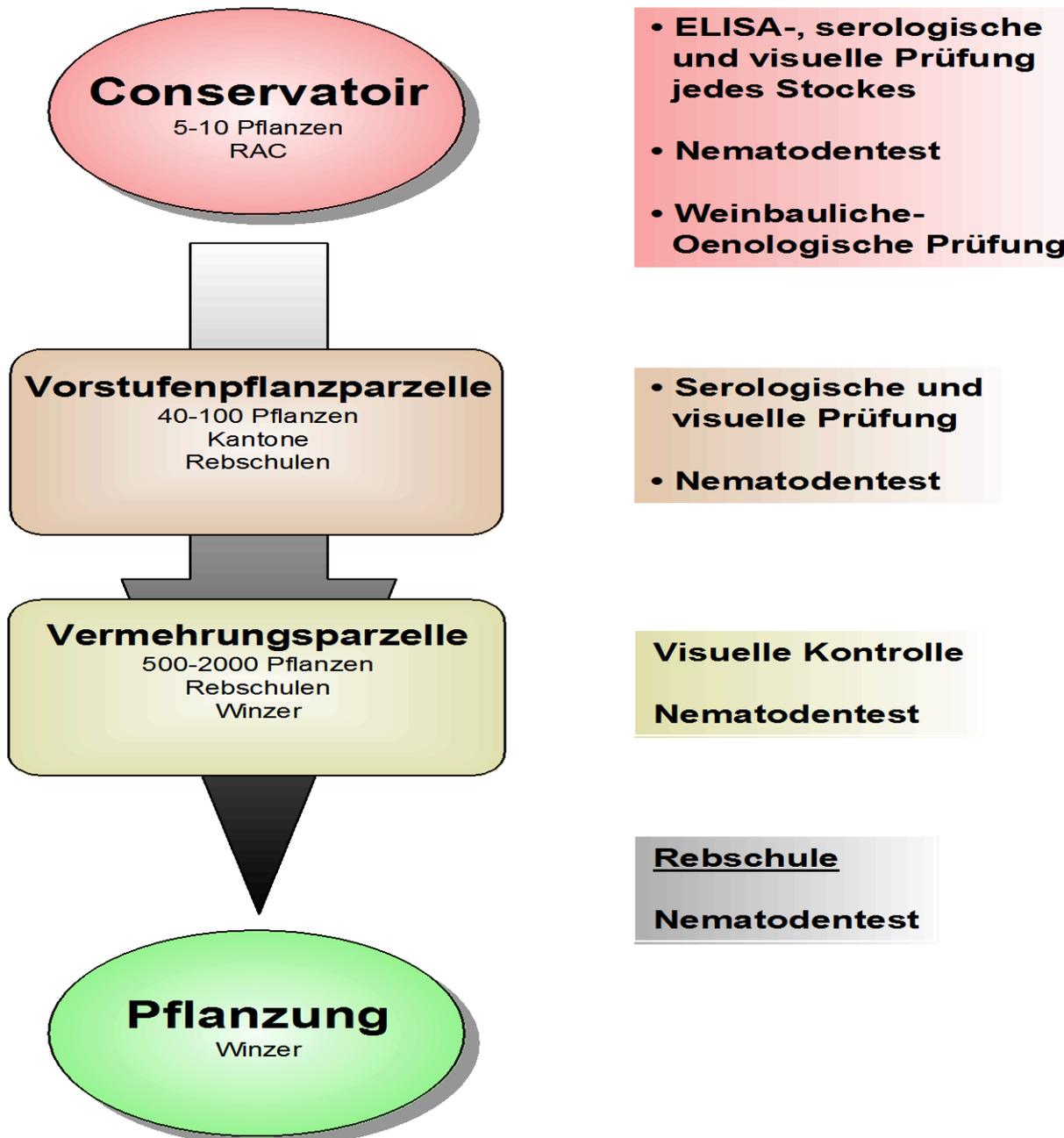


formée par:

**Fédération des pépiniéristes viticulteurs
suisses(FPVS)**

Fédération suisse des vigneron (FSV).

www.vitiplant.ch



Vorselektion im Weinberg

Genetische Selektion, in kleinen Versuchspflanzungen Erfahrungen sammeln. Ist die Differenzierung genetisch bedingt

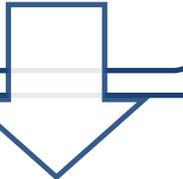
Sanitäre Selektion am Urstock werden Edelreiser geschnitten und ca. 10. Topfpflanzen aufgezogen. **PO Parzelle**
ELISA-Test und Indexing für die Prüfung auf Virusfreiheit.



Vorstufe aus **P0** weisse
Etikette mit violetterm
Streifen **für P1** Parzellen



Basis aus P1, **weisse Etikette**
für P2 Parzellen



Zertifiziert, aus P2
blaue Etikette
zertifizierte Reben f. Winzer

Nicht zertifizierte Reben, Kategorie Standard, Etikette ist gelb
Unterstehen der Pflanzenschutzkontrolle,
dürfen keine Klonenbezeichnung aufweisen.

Federation des pépinières viticoles suisse FPVS



- Grosse Weinbaukantone haben eigene Org.
- Deutschschweizer Kantone durch IG Jungreben organisiert.

